



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Völkerrecht

- eigene Zusammenfassung -

Einführung

Ursprünge und Entwicklung des Völkerrechts

I. Geschichtliche Hinweise:

1. Vorläufer:

- a. Antike: Griechische Stadtstaaten (600 – 338 v.Chr.) pflegten Vielzahl von politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen sowie militärische und politische Bündnisse, dabei waren die Stadtstaaten grundsätzlich gleichberechtigten, politisch unabhängige und militärisch vernetzte Gebietskörperschaften (sie folgen dem Grundsatz eines Fremdenrechts basierend auf internationalen Verträgen, innerstaatlichem Recht und Gewohnheitsrecht). Die römische Republik (500 – 27 v. Chr.) war ebenfalls von Staatsverträgen geprägt, allerdings nicht nur Freundschaftsbündnisse sondern auch viele Kriegsverträge (die sich vor allem um den Begriff des gerechten Krieges rankten). Im römischen Imperium der Kaiserzeit (27 c. Chr. – 284 n.Chr.) gab es nun eine Grossmacht bestehend aus den römischen Volk, welche mit den „Barbaren“ (also den Nicht-Römern) zwar Verträge schlossen, diese aber zumeist nicht einhielten (Völkerrecht bestand also, kennzeichnete aber nur das Recht der Beziehungen zu Nicht-Römern, während das *ius civile* nur für Römer galt).
- a. Mittelalter und frühe Neuzeit: Geprägt durch die Lehensbeziehungen zwischen Herrschern und Untergebenen, das Recht war dabei nicht territorial sondern personenbezogen, es wurde kein allgemeines Rechtssystem entwickelt (ausserdem waren unter Herrschaftsverbänden geschlossene Verträge nur bis zum Tod der Vertragspartner gültig). Der Niederländer Hugo Grotius (1583 – 1645) gilt nun als Vater des Völkerrechts (er verfasste verschiedene Abhandlungen, in dem bereits das System beschrieben wurde, das mit dem Westfälischen Frieden rechtlich verankert wurde)

2. Klassisches Völkerrecht:

- a. Entstehung: Neuordnung der politischen europäischen Verhältnisse im Westfälischen Frieden 1648, Konzept der Territorialherrschaft, Grenzen wurden neu festgelegt, legte fest das zwischenstaatliche Verträge bindend sind und eingehalten werden müssen, weiterhin entstand Mechanismus zur Streitbeilegung, es entstand also eine Souveranität der Nationalstaaten in Hinblick auf das Letztentscheidungsrecht bei rechtlichen Fragen.
- b. Merkmale im 19. Jh.: Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen (Staaten sind absolut souverän und treten rechtlich gleichberechtigt gegenüber), dabei waren aber nur die zivilisierten Nationen gemeint, während die anderen ohne weiteres kolonisiert werden konnten. Hauptaufgabe war Regelung der Koexistenz (also die Beziehungen der souveränen, voneinander unabhängigen Gebietskörperschaften, z.B. bzgl. der staatlichen Zuständigkeitsbereiche, der Kontakte sowie die Kriegsfrage). Die Staaten waren absolut souverän, eine Einmischung war nicht möglich.
- c. Das Recht auf Krieg: als Höhepunkt der Souveranität (freien Staaten stand nun grundsätzlich ein freies Kriegsführungsrecht zu, das nur vertraglich begrenzt werden konnte).

II. Das moderne Völkerrecht:

1. Begriff: Entstand nach 1945 nach einer Übergangszeit zwischen dem 1. Und 2. Weltkrieg, regelt nicht nur das Verhältnis der Staaten sondern auch hoheitsfreie Räume, internationale Organisationen und Rechts und Pflichten der Individuen (Menschenrechte), wird also nicht mehr durch Regelungsgegenstand sondern durch Entstehungsart bzw. Rechtsquellen definiert.
 - > Recht, welches auf dem Konsens der Staaten beruht und in den anerkannten Rechtsquellen seinen Ausdruck findet (völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze).
 - a. Rahmenbedingungen: Geprägt von vielen, einschneidenden Veränderungen, v.a. nach dem 2. Weltkrieg und dem kalten Krieg, heute lässt sich ein zunehmender internationaler Pluralismus über die Grundauffassungen der Völkerrechts sowie der Meinungen, aber auch ein gewisses Auseinanderdriften der Auffassungen z.B. zwischen Europa und USA. Grob gesehen zwei Grundtendenzen: 1. Einige Staaten setzen auf mehr Kooperation (EU, Lateinamerika), andere auf grössere Einzelstaaten-souveränität (USA, Asien, Naher Osten), ausserdem Globalisierungsprozess und Zunahme der innerstaatlichen bewaffneten Konflikte.

b. Merkmale:

- Gewaltverbot: Interessen und Ansprüche aus internationalen Beziehungen dürfen nicht mit Waffengewalt durchgesetzt werden, System der kollektiven Sicherheit der UNO
- Regelung internationaler Kooperation: enorm gewachsene wirtschaftliche Verflechtung, Zunahme von grenzüberschreitenden Problemen (daher heute Hauptaufgabe des Völkerrechts = Regelung der Kooperation zur Bewältigung gemeinsamer Probleme)
- Ausweitung auf das Recht internationaler Organisationen und der Individuen: Ausweitung von Regelungsgegenstand und Träger
- Relativierung der Souveränität der Staaten

c. Rechtsnatur des Völkerrechts:

- Zentrale Durchsetzungsmacht? Besteht im Völkerrecht nicht direkt (daher nach Auffassung einiger gar kein Recht, weil Durchsetzungsorgan fehlt), aber andere Regelung um den Rechtsvollzug zwischen den souveränen und gleichberechtigten Staaten ohne hoheitliche Zwangsgewalt zu regeln: Gegenseitige Abhängigkeit/Interdependenz und Reziprozität!
- Dezentralisierte Rechtsordnung: faktische Funktionsgrundlage ist die gegenseitige Abhängigkeit der Staaten, ausserdem gefördert durch die Beschleunigung des Globalisierungsprozesses. Heute vermehrte Durchsetzungsmechanismen von oben, z.B. UNO-Sicherheitsrate hat hohe Befugnisse und kann sogar militärische Zwangsmittel einsetzen, aber auch verschiedene internationale Gerichte.

Übersicht über die Rechtsquellen

I. Kodifizierung der Rechtsquellen des Völkerrechts

1. Überblick: Art. 38 Abs. 1 des IGH-Statuts, Rangfolge: 1. Völkerrechtliche Verträge, 2. Gewohnheitsrecht, 3. Allgemeine Rechtsgrundsätze
2. Hierarchie? Besondere Grundsätze (keine allgemeine Hierarchie zwischen Verträgen, Gewohnheitsrecht und Rechtsgrundsätzen!):
 - a. Zuerst steht das zwingende Völkerrecht (ius cogens, „harter Kern“, Beispiele sind Folterverbot, Sklavereiverbot, gewisse Regeln des humanitären Völkerrechts, Gewaltverbot, Grundsatz der Staatengleichheit)
 - b. Verpflichtungen aus der UNO-Charta (gehen Verträgen vor!)
 - c. Ordre public (grundlegende Bestimmungen über die Menschenrechte und andere zentrale Normen, z.B. EMRK vor bilateralen Verträgen)

- d. Regeln des Gewohnheitsrechts (die nicht ius cogens sind), dürfen durch Vertrag geändert werden
- e. Alterspriorität (Art. 30 VRK, späteres vor älterem)
- f. Spezialität (spezielles Recht bricht generelles Recht)

II. Billigkeit

1. Befugnis, einen Entscheid ohne Rücksicht auf das geltende Recht nach der Einzelfallgerechtigkeit zu treffen, verschiedene Arten:
 - a. contra legem: Einzelfallgerechtigkeit wird durch Widerspruch zum Gesetz erzielt
 - b. infra legem: Art. 4 ZGB, die besonderen Einzelfallumstände sollen beim Ermessen beachtet werden
 - c. praeter legem: Recht schweigt zu einer konkreten Frage und Lösung muss Gesetzesergänzend geprägt durch Einzelfallgerechtigkeit gefunden werden

Die Rechtsquellen des Völkerrechts

Völkerrechtliche Verträge

I. Allgemeines:

1. Bedeutung: zwischen 1500 v. Chr. und 1860 Abschluss von ca. 8000 Verträgen, zwischen 1945 und 1980 ca. 30 000 – 40 000 Verträge
2. Begriff: Ein völkerrechtlicher Vertrag ist eine dem Völkerrecht unterstehende ausdrücklich oder durch konkludente Handlung zustande gekommene Willenseinigung zwischen zwei oder mehreren Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten, in dem sich diese zu einem bestimmten Verhalten verpflichten. Können mündlich und formlos geschlossen werden (aber meist Schriftlichkeit aus Beweisgründen), andere Bezeichnungen sind Übereinkommen, Konvention, Abkomme, Charta ect.
3. Arten:
 - a. Beteiligte Subjekte: Verträge zwischen Staaten und Verträge zwischen Staaten und/oder zwischen internationalen Organisationen
 - b. Zahl der Vertragsparteien: bilateral = 2 Vertragsparteien, multilateral = 3 und mehr Parteien
 - c. Inhalt: rein rechtsgeschäftlicher Art (Staaten verpflichten sich zu konkreten Leistungen in einem Einzelfall) oder rechtssetzender Art (generell-abstrakte Normen verpflichten allgemein)

- d. Erfüllungsstruktur bei multilateralen Verträgen: Ein multilateraler Vertrag kann dabei bilateral erfüllt werden (z.B. konkreter Leistungsaustausch, multilateraler Auslieferungsvertrag, aber Auslieferung erfolgt konkret nur zwischen den beiden beteiligten Staaten), gleichzeitige und untrennbare Erfüllung gegenüber allen Parteien (eine Verletzung betrifft im konkreten Fall alle Parteien, oft Unterlassungspflichten, z.B. Verbot von Kernwaffenversuchen im Weltraum), oder innerstaatliche Erfüllung (gegenüber Privaten bei Schutz deren Interessen oder Rechte dieser, z.B. Menschenrechte, Zollvereinbarungen).
- 4. Abgrenzungen: Keine völkerrechtlichen Verträge sind dabei privatrechtliche Verträge der Staaten (z.B. Grundstückskauf), Verträge zwischen Gliedern in Bundesstaaten (unterstehen Landesrecht), politische Absichtserklärungen (da der Verpflichtungswille ausdrücklich fehlt) und quasi-völkerrechtliche Verträge (meist zwischen Staat und privatem ausländischen Investor, aber analoge Völkerrechtsanwendung)

II. Vertragsschlussverfahren:

1. Vertragsfähigkeit (Staaten voll vertragsfähig, internationale Organisationen nur in ihrem Aufgabenbereich)
2. Form: Primär schriftlich, gelegentlich auch mündlich oder konkludent (Ost-Grönland-Fall, wo Minister Zusicherung gab ohne Kompetenz dazu zu haben, Qatar/Bahrain wo es um die Frage ging ob auch ein Treffen zur Vereinbarung über Vertragsverhandlungen ein Vertrag darstelle)
3. Verfahren für schriftliche Verträge (Art. 6 – 25 VRK):
 - a. Verhandlungen: durch bevollmächtigte Unterhändler oder andere Organe
 - b. Annahme des Vertragstextes (entweder Einstimmigkeit oder bei internationalen Konferenzen 2/3-Mehrheit, Text ist nun fixiert und kann nicht ohne Ausnahme neuer Verhandlungen geändert werden, Staaten sind aber noch nicht daran gebunden)
 - c. Unterzeichnung: Staaten geben damit zu erkennen, dass sie nun innerstaatlich einen Vertragsschluss zulassen, aber schon gewisse Bindung an Sinn und Zweck des Vertrages
 - d. Innerstaatliche Genehmigung: geregelt durch das Verfassungsrecht der betreffenden Staaten
 - e. Ratifikation: Nun definitive Erklärung des Bindungswillens, nun wird Staat Vertragspartei
 - f. Inkrafttreten: wenn alle Ratifikationen vorliegen, zumeist aber spezielle Bestimmungen

4. Abschluss durch ein unzuständiges Organ: Art. 27 VRK unter Vorbehalt von Art. 46 VRK, siehe Ost-Grönland-Fall

III. Vorbehalte:

1. Begriff: Art. 2 Abs. 1 lit. d VRK: Vorbehalt eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrages oder einem Beitritt abgegebene einseitige Erklärung, durch den der Staat bezweckt, die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschliessen oder zu ändern.
2. Problem: bei multilateralen Verträgen (bei bilateralen ja nicht, da ja dann kein Konsens gefunden würde, hier sind ja nur 2 Vertragsparteien involviert!) ist nun zu unterscheiden bzgl. der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Vorbehaltes und seiner konkreten Gültigkeit in diesem Fall!
3. Zulässigkeit: „Darf überhaupt ein Vorbehalt gemacht werden?“ Grundsätzlich zulässig nach Art. 19 VRK, ausser der Vertragstext verbietet ihn oder er ist mit dem Sinn und Zweck des Vertrages nicht vereinbar
4. Gültigkeit: „Müssen die anderen Parteien zustimmen oder gilt der Vorbehalt automatisch?“ Grundsätzlich Annahme nach Art. 20 VRK gefordert, aber durch komplizierte Praxis die Vermutung einer stillschweigenden Annahme, ausser Vertrag erlaubt den Vorbehalt ausdrücklich
5. Rechtsfolgen: Art. 21 VRK, verschiedene Wirkungen: zwischen vorbehaltendem Staat und protestierendem Staat keine Anwendung des besagten Artikels, zwischen vorbehaltendem Staat und zustimmendem Staat kommt der abgeänderter Vertrag in Kraft und zwischen protestierendem Staat und zustimmendem Staat kommt der unveränderte Vertrag zur Geltung.

IV. Auslegung:

1. Auslegungsregeln: Art. 31 – 33 VRK, Wichtig ist dass historische Auslegung nur eine subsidiäre Bedeutung hat (da das Recht ja weiterentwickelt werden soll und ein Abstellen auf den Willen des historischen Gesetzhebers könnte diese Entwicklung hemmen)
2. Relevante Auslegungselemente:
 - a. Wortlaut
 - b. Bedeutung von Treu und Glauben

- c. Ziel und Zweck/“beabsichtigte Wirkung = effet utile“: Eine Auslegung darf nicht dazu führen, dass dem Vertrag seine Wirksamkeit geraubt wird, es ist die Auslegungsart zu wählen, die dem Vertragszweck am besten zur Durchsetzung verhelfen kann.
 - d. Systematische Auslegung (übrige Vertragsbestimmungen, aber auch andere Verträge zwischen den gleichen Vertragsparteien zu gleichartigen oder verwandten Themen)
 - e. Nachfolgende Praxis: Relevant sofern die Behörden und Gerichte in verschiedenen Ländern einen bestimmten Begriff einigermassen einheitlich auslegen
 - f. Subsidiäre Bedeutung der historischen Auslegung
3. Dynamische Auslegung bei Menschenrechtsverträgen: Besonders bei EMRK, Bundesgerichtshof hält sich das Recht vor, den Inhalt über die ursprüngliche Bedeutung hinaus weiter zu entwickeln.

V. Beendigung:

1. Überblick:
 - a. Suspension (Art. 57, 58, 60, 61, vorübergehende Ausserkraftsetzung ex nunc)
 - b. Beendigung (54,56,59,60, 61,62,64, Beendigung der Vertragsbindung ex nunc)
 - c. Ungültigkeit/Nichtigkeit (46m48m49,52,53, Nichtigkeit des Vertrages ex tunc)
 - d. -> Art. 42 – 72 Wiener Vertragsrechtskonvention (VRK)
2. Verfahren: Wirkungen treten nicht automatisch ein, sondern das Verfahren nach Art, 65 – 68 VRK muss eingehalten werden, der beendende Staat muss dies dabei den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe mitteilen
3. Besonders wichtige Gründe: (nicht so wichtig sind Grundlagenirrtum, clausula rebus sic stantibus, oder ein Zwang/Täuschung)
 - a. Suspendierung oder Beendigung nach Art. 60 VRK – Bei einer erheblichen Verletzung der Vertragsleistungen, wichtiges Mittel der erlaubten Selbsthilfe
 - b. Kündigung gemäss Art. 56 VRK: Entweder nach Kündigungsklausel, besteht keine solche Klausel gilt generell Unkündbarkeit (nach Art. 56m aber gewisse Ausnahmen gegeben, z.B. in Hinblick auf die Vertragsnatur sind Handelsverträge sicherlich kündbar, Grenzverträge dagegen nicht)
 - c. Verstoss gegen ius cogens nach Art. 53 VRK

VI. Vertragssukzession:

1. Relevante Situationen: Beispiele siehe Folien, „Ob und wann übernimmt ein neuer Staat Verträge des Vorgängerstaates?“
 - a. Zergliederung: Aufspaltung eines Staates in 2 oder mehr neue Staaten mit Untergang des Vertragsstaates
 - b. Sezession: Abspaltung und Entstehung eines neuen Staats mit Weiterbestehen des alten, territorial verkleinerten Staates
 - c. Zession: Übergang des Gebietes von einem an einen anderen Staat mit Weiterbestehen der beiden Staaten mit veränderten Grenzen
 - d. Fusion: Zusammenschluss zweier Staaten zu einem neuen Staat mit Untergang der Vorgängerstaaten
 - e. Inkorporation: Eingliederung eines früheren Staates in einen anderen Staat mit der Folge, dass der frühere Staat untergeht (z.B. DDR und BRD)
2. Wichtige Prinzipien (Verschiedene Vorgehensweise, Normalfall Kontinuität aber Ausnahmen)
 - a. Kontinuität: Der neue Staat übernimmt den Vertrag und führt ihn weiter
 - b. Bewegliche Vertragsgrenzen: Der territoriale Geltungsbereich von Verträgen passt sich den neuen Grenzen an
 - c. Tabula rasa: Der neue Staat übernimmt keinerlei Verträge des früheren Staates
3. Praxis: Das Bundesgericht scheint in der Praxis bei neuen Staaten vom Tabula Rasa-Prinzip auszugehen, in Hinblick auf die DDR/BRD wurden die Verträge der alten BRD für die ganze neue BRD übernommen (Kontinuität) während die Verträge der DDR unter dem Aspekt der Zuständigkeit der europäischen Gemeinschaften jeweils einzeln auf Weiterbestand oder Aufhebung überprüft werden.

Gewohnheitsrecht

I. Begriff: Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung

II. Elemente:

1. Allgemeine Übung: generell und einheitlich (zumindestens Befolgung in der überwiegenden Zahl der Fälle), von gewisser Dauer (nicht sehr lang, aber intensiv und einheitlich)
2. Rechtsüberzeugung: Die Staaten müssen sich daran halten, weil sie der Überzeugung sind, dass der Übung eine rechtsverbindliche Regel zugrunde liegt, es muss dabei eine gewisse Konstanz aufweisen dass

auch ein Unbeteiligter sie als Ausdruck der Gesetzmässigkeit begreift (traditionell wird dabei eine subjektive Überzeugung verlangt, diese kann oft nicht nachgewiesen werden daher ist auch auf das Vertrauensprinzip abzustellen).

III. Entstehung:

1. Interaktion: Die beteiligten Staaten bzw. die Gerichte nehmen dabei über längere Zeit hinweg auf frühere Ereignisse bzw. Entscheidungen Bezug reflektieren diese und richten ihr Handeln danach aus
2. Anerkennung: Bei kurzfristig abspielenden nachträglichen Anerkennungen einseitiger Rechtsbehauptungen eines oder weniger Staaten durch die meisten oder alle anderen Staaten
3. Entstehung aus Vertrag: heute wenig Bedeutung, bestehendes Gewohnheitsrecht wird meist in Verträge überführt, aber es geht auch anders rum: Gewohnheitsrecht entsteht aus Verträgen (Nordsee-Festlandsockel-Fall)
4. Konkludenter Vertrag: keine grosse Rolle

IV. Fälle:

1. Nordsee-Festlandsockel-Fall (LESEN!)
2. Nicaragua vs. USA

V. Änderung und Verhinderung:

1. Beharrliches Widersetzen: Ein sich widersetzender Staat kann Gewohnheitsrechtsentstehung nicht verhindern, aber dieser Staat wird dann durch dieses Recht nicht gebunden, dies ist zwar sachgerecht aber oft problematisch! (z.B. Fall der Grossen Syrte = Bucht. Libyen vs. USA – LESEN, Buch S. 64)
2. Änderung von Völkergewohnheitsrecht: Nach IGH kann dies nur durch Bildung von neuem Gewohnheitsrecht geschehen (Achtung, Unterschied zwischen Änderung und Abweichung von Gewohnheitsrecht durch Vertrag sofern kein ius cogens verletzt wird!)

VI. Regionales und bilaterales G.Recht: ist an sich möglich, 2 Beispiele im Buch S. 65 f.

Allgemeine Rechtsgrundsätze

I. Begriff:

1. Definition und Funktion: „allgemeine, von den Kulturstaaten anerkannte Rechtsgrundsätze“, entwickelt/anerkannt in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der grossen Rechtssysteme der Welt & internationale Zustimmung, Beispiele sind Verjährung, ungerechtfertigte Bereicherung, höhere Gewalt, Verhältnismässigkeit, ect.
2. Universalität und Feststellung: siehe Nordsee-Festlandssockel-Fall
3. Allgemeine Rechtsgrundsätze auf regionaler Ebene: z.B. Rechtsprechung der EuGH zu Grundrechten (Grundrechte wurden als allgemeine Rechtsgrundsätze durch Rechtsprechung für Staaten ohne Grundrechtskatalog anerkannt)

II. 2 Beispiele:

1. Acquiescence (qualifiziertes Stillschweigen): Ein Staat macht einen Rechtsanspruch geltend, der andere Staat könnte und müsste reagieren, bleibt aber passiv, dadurch darf der Staat nach Treu und Glauben Anerkennung seines Rechtsanspruches annehmen
2. Estoppel (Verbot widersprüchlichen Verhaltens): Ein Staat gibt eine Zusicherung ab oder ein konkludentes Verhalten, der andere Staat vertraut drauf, trifft dadurch Dispositionen und würde nun einen Schaden erleiden, wenn sich der andere Staat nun plötzlich auf einen anderen Standpunkt stellt bzw. von seiner Zusicherung zurücktritt, daher ist dieser Staat nun an seine Zusicherung bzw. sein Verhalten gebunden.

Weitere Völkerrechtsquellen?

I. Einseitige Erklärungen:

1. Begriff: „Willenserklärungen eines einzelnen Staates, durch welche die von Rechtssubjekten gewollten Rechtsfolgen im Rahmen des allgemeinen Völkerrechts ausgelöst werden“, z.B. Anerkennung, Protest, Verzicht, Versprechen
2. Beispiele: Ost-Grönland-Fall (Minister hatte keine Kompetenz und damit kein Vertragsschluss, trotzdem war der Vertrag bindend), weitere Beispiele siehe Buch S. 76 ff.
3. Verbindlichkeit: eigentlich keine selbstständigen Rechtsquellen, aber binden, wenn ein derartiger Zusammenhang besteht, dass ein konkludenter Vertragsschluss anzunehmen ist, oder eine Vertrauenssituation nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen

anzunehmen ist, und eine Erklärung durch einen zuständigen, repräsentativen Staatsvertreter abgegeben wurde

II. „Soft Law“: Rechtscharakter von Beschlüssen internationaler Organisationen?

1. Überblick: 3 Grundkategorien:

- a. Regelfall: Völlige Unverbindlichkeit, bloße politische Bedeutung
- b. Verbindlichkeit kraft primärer Rechtsquelle (Vertrag oder Gewohnheitsrecht)
- c. Mittelding: Relative Verbindlichkeit als sog. „soft law“

2. Verbindlichkeit kraft primärer Rechtsquelle:

- a. Völkergewohnheitsrecht: Resolutionen die nur Völkergewohnheitsrecht wiedergeben, sind in diesem Umfang bindend, wohingegen Resolutionen verbindlich werden, wenn sich deren Inhalt zu Gewohnheitsrecht verdichtet
- b. Vertrag: Gründungsvertrag einer Organisation kann festlegen, dass Beschlüsse verbindlich werden:
 - Verpflichtung zur Kenntnisnahme
 - Inhaltliche Bindung (Beschlüsse an sich verbindlich, aber durch opting out, also einer einfachen Erklärung können sich die Mitglieder von der Bindung lösen)
 - Volle Verbindlichkeit für die Organisation und deren Organe
 - Volle Verbindlichkeit für die Mitglieder

3. Resolutionen als soft law:

- a. Behandlung in der Praxis: Normalerweise sind Resolutionen grundsätzlich rechtlich unverbindlich, sofern sich deren Verbindlichkeit als sekundäres Recht nicht aus einer primären Quelle ableiten lässt, in der Praxis, v.a. beim IGH, mittlerweile aber gewisse Anerkennung einer relativen Verbindlichkeit
- b. Bedeutung und Wirkung: Beschränkte Wirkung wenn Annahme durch Einstimmigkeit oder repräsentative Mehrheit, Festlegung und klare Umschreibung von Verhaltensregeln als Inhalt und ein Mindestmass an tatsächlicher Respektierung gegeben ist (kumulativ). Normative Kraft entsteht dabei durch das Vertrauensprinzip, also zwar keine volle Verpflichtung zur Anwendung aber als Hilfe zur Auslegung von geltendem Recht und als Leitlinie für Gesetzgeber. Eine Missachtung löst dabei keine völkerrechtliche Verantwortung des betreffenden Staates aus, trotzdem ist es ein bedeutendes Element im Prozess der Völkerrechtsentstehung!

III. Richterliche Entscheidungen und Doktrin

1. Rechtsprechung: Wichtig v.A. Urteile des IGHs bzw. des StIGH, die Judikatur trägt zur Weiterbidung des Völkerrechts bei durch Konkretisierung der bestehenden Normen, allerdings kein so grosser Einfluss wie im innerstaatlichen Verhältnis, da recht wenige Urteile
2. Doktrin: weniger gross, wird oft zur Feststellung oder Nachweis von Völkergewohnheitsrecht herangezogen, gewisse Gestaltung des Völkerrechts durch Wechselwirkung Theorie & Praxis

Völkerrecht und Landesrecht

I. Vertragsschlussverfahren in der Schweiz

1. Kompetenzverteilung:
 - a. Bund-Kantone: Die Vertragsschlusskompetenz für auswärtige Sachen obliegt nach Art. 54 Abs. 1 BV dem Bund (umfassende Vertragsschlusskompetenz, dabei Aber Achtung der kantonalen Kompetenzen nach Abs. 3), aber auch Kantone haben nach Art. 56 BV Kompetenz (Generell dann keine Genehmigung nötig ausser in Ausnahmefällen nach Art. 172 Abs. 3 BV bei Einsprachen), und auch Mitwirkungsmöglichkeiten nach Art. 55 BV und Bundesgesetz
 - b. Bundesrat-Bundesversammlung: Aussenpolitik = gemeinsame Aufgabe, aber primäre Verantwortlichkeit bei Bundesrat (Art. 184 Abs. 1 BV), Beteiligung der Bundesversammlung nach Art. 166 Abs. 1 BV und ParlG, generelle Orientierung an aussenpolitischen Zielen (nicht nur Schweizer Interessen sondern auch Menschenrechte, Nothilfe, Förderung von Demokratie ect.). Im Verfahren gilt generell, dass Bundesrat nach Art. 184 Abs. 2 BV Verträge ausarbeitet und ratifiziert und die Bundesversammlung diese nach Art. 166 Abs. 2 BV genehmigt durch Bundesbeschluss (ABER: Bundesrat hat in Manchen Fällen alleinige Kompetenz, dabei keine Genehmigung durch BVers nötig bei Verträgen von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Art. 7a RVOG: entweder bei Ermächtigung in einem spezifischen Bundesgesetz, bei Ermächtigung durch ein von der BVers genehmigten Staatsvertrag oder eben bei beschränkter Tragweite nach den Kriterien von Art. 7a Abs. 2 RVOG, ausserdem auch bei Dringlichkeit Ausnahmefall von Art. 7b RVOG aber hier nachträgliche Genehmigung gefordert)
2. Staatsvertragsreferendum:
 - a. Obligatorisch: Art. 140 Abs. 1 lit. b BV: Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder supranationalen Gemeinschaften:

- b. Fakultativ: Art. 141 Abs. 1 lit.d Ziff. 1-3 BV: unbefristete und unkündbare Verträge, Beitritt zu internationalen Organisationen, Verträge mit wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen (rechtsetzend = direkt anwendbare Verträge, also unmittelbar verdinglich, Wichtigkeit wird bestimmt nach Art. 164 BV, bei nicht direkt anwendbaren Verträgen wird auf die Art der landesrechtlichen Erlassform hinsichtlich der Wichtigkeit abgestellt)

II. Verhältnis Völkerrecht – Landesrecht

1. Innerstaatliche Geltung von Völkerrecht:

- a. Dualismus: Völkerrecht und Landesrecht bestehen einzeln (verschiedene Quellen, Adressaten ect), Verbindlichkeit erst wenn innerstaatliche Geltung angeordnet wurde (erst dann Wirkungsentfaltung des Völkerrechts)
 - b. Monismus: SCHWEIZ = Art. 5 Abs. 4 BV (ausserdem erfolgt Genehmigung der Ratifikation durch Bundesversammlung nicht im Gesetzgebungsverfahren sondern nur durch Bundesbeschluss)! Beide Rechtssysteme sind Bestandteil einer einheitlichen Rechtsordnung, automatische Geltung des Völkerrechts ab Inkrafttreten ohne Transformierung in innerstaatliches Landesrecht
- ### 2. Innerstaatlicher Rang von Völkerrecht: Völkerrechtliche Verträge gehen kantonalem Recht; Verordnungen; der BV; dem Gesetzesrecht vor, es bildet eine Schranke für die gesetz- und verfassungsgebenden Organe, Wirkung des Vorranges in der Rechtsanwendung (Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung, nach Bundesgericht geht die EMRK Gesetzesrecht und auch menschenrechtswidrigen bilateralen Verträgen vor, also absolute Wirkung, aber in bestimmten Fällen geht auch ein später erlassenes Bundesgesetz bei Widerspruch zu Völkerrecht vor, wenn dieser Widerspruch bewusst in Kauf genommen wird, NIE aber bei zwingendem Völkerrecht und EMRK!!!!!!)
- ### 3. Innerstaatliche Wirkung von Völkerrecht:
- a. Generelles: Können sich Individuen direkt auf die Bestimmungen des Völkerrechts berufen? Ja = direkt anwendbar, Nein = nicht direkt anwendbar! Hängt von der Gewichtung der nationalen Souveränität ab
 - b. Direktanwendbarkeit: Durch Wortlaut oder Parteiwillen, ansonsten nach Bundesgericht beschlossen unter verschiedenen Voraussetzungen (wenn die Bestimmung die Rechtsstellung Privater betrifft, die Bestimmung inhaltlich bestimmt und klar sowie konkret ist und sich an rechtsanwendende Behörden richtet), vor allem bei Menschenrechtsverträgen/EMRK/UNO-Pakt II (oft auch bei

- Zivilverfahrensrecht, Rechtshilfeverträgen in Strafsachen, bei Steuerbestimmungen), dabei können auch nur einzelne Bestimmungen direkt anwendbar sein, nicht der ganze Vertrag, jede Bestimmung muss gesondert betrachtet werden!
- c. Keine Direktanwendbarkeit: Voraussetzungen (Bestimmungen ohne Bezug zu Rechten und Pflichten von Privaten wie Gründungsverträge und Zusammenarbeitsverträge, Gesetzgebungsaufträge sowie Bestimmungen als reine Programmartikel), die Umsetzung erfolgt durch eine entsprechende inländische Konkretisierung in einem Gesetz (in der Schweiz nach den normalen Regeln des Gesetzgebungsverfahrens, also für wichtige Materie in Bundesgesetz oder ansonsten durch Verordnungen des Bundesrates).

Völkerrechtssubjekte

(„natürliche und juristische Personen, die Träger eigener völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten sind, d.h. deren Rechtsverhältnisse unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt werden, ausgestattet mit Rechts- und Handlungsfähigkeit => Staaten, internationale Organisationen und Individuen, aber auch atypische, historisch erklärbare Subjekte wie Katholische Kirche oder Malteser Ritterorden, NICHT aber NGOs = nichtstaatliche Organisationen“)

Staaten

I. Begriff

1. Relevanz des Staatsbegriffs: Wichtige Frage, z.B. nur Staaten können Mitglieder der UNO sein
2. Die Elemente der Staatsbegriffs
 - a. Überblick: Konstitutive Merkmale nach Konvention über die Rechte und Pflichten von Staaten, 3-Elemente-Theorie (aber Tendenz zur Unterhöhlung der Begriffe durch vermehrte Zusammenarbeit der Staaten und Globalisierung)
 - b. Staatsvolk: rein juristischer Begriff, alle Menschen mit besonderer rechtlicher Beziehung zum Staat: Staatsangehörige (durch Geburt oder Einbürgerung, Regelung durch den Staat, wichtig im Zusammenhang mit doppelter Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit und Fremden-/Flüchtlingsrecht)
 - c. Staatsgebiet: Umfasst Landgebiet innerhalb der Grenzen sowie bei Meeresgrenzen das Küstengewässer und den Festlandsockel, weiterhin den darüberliegenden Luftraum und das darunterliegende Erdreich, dabei kommt es nicht auf die exakte Grenzziehung an

sondern lediglich auf den unbestrittenen Bestand eines Kerngebiets, auch das Ausmass der Fläche ist nicht relevant (Aber Beispiel Fürstentum Seeland: Kein Staatsgebiet, da keine natürliche Verbindung mit dem Erdboden nur künstliche).

- Territoriale Souveränität: Ausübung der Hoheitsgewalt auf eigenem Staatsgebiet nach Massgabe der Sachdienlichkeit ohne Verletzung von Völkerrecht (Also keine Schädigung anderer Staaten dadurch)
 - Territoriale Integrität: Schutz vor Einwirkung von Einflüssen anderer Staaten in Ausübung ihrer Hoheitsmacht
 - Grenzüberschreitende Nutzungskonflikte = Ziel ist faire und gleichmässige Nutzung der betroffenen gemeinsamen natürlichen Ressourcen (Einschränkung der territorialen Souveränität), oftmals im Binnengewässer gewohnheitsrechtlich anerkannt
- d. Effektive Staatsgewalt: Wahrnehmung von Rechten und Pflichten durch Organe, daher Regierungsstruktur als Durchsetzungsvoraussetzung, diese Staatsgewalt muss dabei auch tatsächlich durchgesetzt werden (aber vorübergehender Wegfall wie z.B. in Somalia oder Ruanda durch Kriege kein Verlust, weiterhin Rechtsfähigkeit aber eben keine Handlungsfähigkeit), Souveränität zeigt, dass Staat direkt dem Völkerrecht und keinem anderen Völkerrechtssubjekt unterstellt ist
- Innere Souveränität: Fähigkeit zur inneren Ordnungsorganisation
 - Äussere Souveränität: Fähigkeit zur tatsächlichen und rechtlich unabhängigen Vornahme von Handlungen mit anderen Staaten
3. Bedeutung der Anerkennung als Staat: Grundsätzlich nur deklaratorische Wirkung, Staat entsteht sobald die 3 Elemente erfüllt sind, aber er muss auch von einer gewissen Anzahl an Staaten anerkannt werden (bei längerer Versagung jeglicher Anerkennung letztlich keine Effektive Staatsgewalt), also sozusagen 4. Element: Anerkennung. Staaten haben keine völkerrechtliche Pflicht zur Anerkennung anderer Staaten, sie können z.B. bei Verletzungen von Menschenrechten Anerkennung verweigern oder Bedingungen setzen (Eventuell dann sogar Nichtanerkennungspflicht?!)

II. Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Staaten

1. Souveränität: negativ (Ausschluss aller anderen Staaten von Hoheitsausübung auf dem jeweiligen Staatsgebiet) und positiv (Pflicht, andere Staaten als Staaten zu achten und ihre Integrität nicht zu verletzen)
2. Interventionsverbot: Verbot der Einmischung mit Zwang in innere Angelegenheiten anderer Staaten

3. Souveräne Gleichheit der Staaten: Rechtliche Gleichberechtigung, formelle Gleichheit (Gleichgeordnetes Koordinationsverhältnis)
4. Gewaltverbot
5. Kooperationspflicht: Bzgl. der Zielerreichung nach Art. 55 UNO-Charta, aber diese Norm ist nicht genügend konkret und begründet damit eigentlich keine normativ hinreichend bestimmten Rechte und Pflichten

III. Diplomatische Beziehungen

1. Unterschied Diplomat – Konsul: Allgemeine Aufgabe = Schutz der Interessen des Entsendestaates sowie der Staatsangehörigen im Empfangsstaat, Berichterstattung über die Entwicklungen im Empfangsstaat sowie Förderung der freundschaftlichen Beziehungen
 - a. Konsulare: Eher kommerzielle, wirtschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Beziehungen, Aufgaben z.B. Ausstellung von Pässen/Reisepässen/Visa für Staatsangehörige, Hilfe und Beistand, Vertretung vor Gericht, Erledigung von notariellen und zivilstandesamtlichen Befugnissen sowie von Rechtshilfeersuchen
 - b. Diplomaten: Vertretung des Entsendestaats und Verhandlung mit der Regierung des Empfangsstaats
2. Die Rechtsstellung des diplomatischen Personals: Aufnahme der Beziehungen und Errichtung von Missionen im gegenseitigen Einverständnis, Personal im diplomatischen Rang muss dabei Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen, ansonsten frei wählbar, Chef der Mission bedarf aber Zustimmung des Empfangsstaats (Verweigerung ohne Angabe von Gründen möglich)
3. Immunitäten und Vorrechte des diplomatischen Personals und der Missionen: Freie und unbeeinflusste Erledigung von Tätigkeiten als Voraussetzung zur ungestörten Wahrnehmung der Aufgaben, daher haben sich in der Zeit gewisse Vorrechte und Immunitäten herausgebildet, heute gesetzlich geregelt (Unverletzlichkeit der Mission sowie der Person des Diplomaten, weitgehende Immunität vor Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, Steuer-/Zollbefreiung, in Grenzen auch für Familienangehörige = Art. 22 ff. WÜD)
4. Diplomatischer Schutz: Ausübung des Schutzes ist keinen Voraussetzungen unterworfen (ausser den 2 folgenden), fraglich ist die Rechtsfolge einer Verletzung dieser Verpflichtungen! Staat handelt dabei als eigener Rechtsträger und NICHT als Vertreter des Staatsangehörigen.
 - a. Schutz von Staatsangehörigen, diese müssen aber eine gewisse, hinreichende Anknüpfung an den Heimatstaat haben!
 - b. Weiterhin dürfen die Staaten bei einer völkerrechtswidrigen Behandlung ihrer Angehörigen mit allen völkerrechtlich zulässigen

Rechtsdurchsetzungsmitteln gegen den Staat vorgehen (nicht nur durch Intervention der Diplomaten)

Internationale Organisationen

I. Allgemeines

1. Begriff und Merkmale internationaler Organisationen

- a. Definition: Durch Vertrag geschlossene, auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Staaten zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die über Rechtspersönlichkeit und willensunabhängige Organe verfügen (=zwischenstaatliche Organisationen, nicht darunter fallen NGOs, da diese aus Personen verschiedener Staaten bestehen, die wiederum den Rechtsordnungen ihrer Staaten unterstehen, sie haben allenfalls Beobachterstatus)
- b. Auf Dauer angelegte Verbindung von Staaten im Bereich des Völkerrechts: Bestand durch den Gründungsvertrag, dieser enthält Regelungen zur Mitgliedschaft, den Zielen, den Prinzipien sowie der Organe und ihre Zuständigkeiten. Je nach Mitgliederkreis universell (z.B. UNO) oder regional (Europarat, afrikanische Union).
- c. Rechtspersönlichkeit: beschränkte Völkerrechtssubjektivität (im Gegensatz zu Staaten), richtet sich jeweils nach den Zielsetzungen und Aufgaben der Organisation bzw. nach deren Kompetenzen, in diesem Umfang dann auch Völkerrechtssubjekt, also derivative Rechtssubjektivität (da durch Mitgliedstaaten eingeräumt und daher nicht originär), bei keiner klaren Zielsetzung im Vertrag Rückgriff auf die allgemeine Zielsetzung (effet utile) oder auf stillschweigende, abgeleitete Kompetenzen
- d. Organe und Handlungsfähigkeit: mindestens ein rechts- und handlungsfähiges Organ als Voraussetzung (Fähigkeit zum Vertragsschluss und zum diplomatischen Verkehr), z.B. Sekretariat, Versammlung der Mitgliedstaaten (Prinzip der Stimmgleichheiten, aber Abweichung im Vertrag möglich) sowie richterliche Organe.

2. Supranationale Organisationen: Internationale Organisationen mit weiteren Merkmalen wie z.B. Europäische Gemeinschaft (bindende Beschlüsse, Fassung der Beschlüsse auch gegen Willen der Staaten durch Mehrheitsprinzip, unmittelbare Geltung der Beschlüsse in den Staaten sowie Durchsetzungsmöglichkeiten dieser Beschlüsse)

II. Die UNO

1. Entstehung: Zunächst nicht universell sondern Zusammenschluss von Staaten gegen Nazi-Deutschland 1945
2. Die UNO-Charta:
 - a. Überblick: Gründungsvertrag = konstituierendes Instrument der Vereinten Nationen, von 51 Staaten am 26. Juni 1945 geschlossen
 - 1. Kapitel: Ziele und Grundsätze
 - 2. Kapitel: Pflichten der Mitgliedsstaaten
 - 3. Kapitel: Hauptorgane und deren Kompetenzen
 - 4. Kapitel: Generalversammlung
 - 5. – 7. Kapitel: Sicherheitsrat
 - 8. Kapitel: regionale Abmachungen
 - 9. Kapitel: internationale Zusammenarbeit
 - 10. Kapitel: Wirtschafts- und Sozialrat
 - 13. Kapitel: Treuhandrat
 - 14. Kapitel: Internationaler Gerichtshof
 - 15. Kapitel: Sekretariat
 - b. Die Charta als Grundgesetz der Staatengemeinschaft: Seit UNO universell geworden ist = Grundgesetz der Staatengemeinschaft, grundlegende Bedeutung nach Art. 103 UNO-Charta (Vorrang von Charta-Verpflichtungen der Staaten vor anderen internationalen Übereinkünften bei Widerspruch, weitergehend als allgemeine Pflicht zur Respektierung der Charta, vor allem das Gewaltverbot sowie die verbindlichen Beschlüsse des Sicherheitsrates, auch innerhalb der Charta Widersprüche möglich, z.B. Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, dann eher Vorgehen der Verpflichtung aus einer Sicherheitsratsresolution zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit VOR Menschenrechten, aber sehr problematisch, wichtig ist aber, dass dies nur gilt, wenn die konkurrierende Norm KEINE menschenrechtliche Norm mit ius cogens-Charakter ist!)
3. Ziele und Grundsätze: Art. 1 und 2 sowie Art. 55 und 56 UNO-Charta
4. Zur Völkerrechtssubjektivität der UNO: nicht ausdrücklich geregelt aber implizit aus Art. 104 f. UNO-Charta, Ausmass an Kompetenzen und Rechten durch Zielsetzung der Organisation und damit recht weit, somit weitgehende Rechtspersönlichkeit und bei Verletzung der Charta Klagemöglichkeiten gegen den Staat zum Schutz ihrer Agenten z.B., Vorgehen auch möglich gegen Nichtmitgliedern!
5. Mitgliedschaft: 51 Gründungsmitglieder, mittlerweile 192 Mitglieder, Aufnahmekriterien sind Friedlieblichkeit der Staaten und Fähigkeit und Willen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta (Aufnahme durch GV-Beschluss, Abgelehnt z.B. Taiwan, hier Veto eines ständigen

Mitglied des Sicherheitsrates), Möglichkeit zur Suspension oder Beendigung der Mitgliedschaft durch GV, auch Austritt (aber bisher nie vorgekommen, gegen Südafrika gescheitert)

6. Organisation:

- a. Generalversammlung: Art. 9 – 22 Charta, besteht aus allen Mitgliedsstaaten, je Staat max. 5 Delegierte, zentrale Stellung in der UNO, zuständig z.B. für Empfehlungen an Mitgliedstaaten, Ausnahme von Mitgliedern, Prüfungen, Wahlen ect., ordentliche und ausserordentliche Versammlungen, Beschlüsse normalerweise durch einfache Mehrheit (bei wichtigen Beschlüssen 2/3 Mehrheit, angestrebt wird aber Konsens aller Staaten)
- b. Sicherheitsrat: Art. 23 – 32 Charta, 5 ständige Mitglieder mit Vetorecht (China, Frankreich, Russland, Grossbritannien, USA) sowie 10 wechselnde Mitglieder (Nichtmitgliedsstaaten können bei persönlicher Betroffenheit teilnehmen), Ausgaben sind bindende Beschlüsse bzgl. der Hauptverantwortung für Weltfrieden und internationale Sicherheit
- c. IGH: Art. 92 – 96 Charta, Hauptrechtssprechungsorgan, 15 Mitglieder, Sitz in Den Haag, entscheidet verbindlich über Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten, die die Zuständigkeit des IGHs anerkannt haben
- d. Wirtschafts- und Sozialrat: Art. 61 – 72 Charta, zwar Hauptorgan aber der Generalversammlung unterstellt, Verantwortlichkeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, aber nicht eigenhändige Erfüllung sondern Schaffung einer Reihe von funktionalen und regionalen Kommissionen (Existenzberechtigung steht mittlerweile in Frage, da dieser Rat nur delegiert)
- e. Treuhandrat: heute abgeschafft, bestand nur zur Zielerreichung der Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien (1. Oktober 1994 wurde als letzter Staat Palau unabhängig)
- f. Generalsekretär und Sekretariat: Art. 97 – 101 Charta, Generalsekretär repräsentiert die UNO nach aussen, er muss den Sicherheitsrat über friedensbedrohende Situationen unterrichten und bei Konflikten/humanitären Problemen Hilfestellung anbieten
- g. Neben- und Unterorgane: abhängig von GV oder Sicherheitsrat, keine oder beschränkte Rechtspersönlichkeit
- h. Sonderorganisationen: durch die UNO initiiert und eng zusammenarbeitende, juristisch aber eigenständige und rechtsfähige Organisationen, durch multilaterale Verträge gegründet, dienen der Realisierung der Ziele der UNO (55 Charta)

7. Tätigkeitsbereiche der UNO

- a. Friedenssicherung
- b. Dekolonialisierung: heute weitgehend abgeschlossen, schwierig war Namibia
- c. Abrüstung: wichtigste Fortschritte aber primär durch bilaterale Übereinkommen!
- d. Entwicklung und Weltwirtschaftsordnung: Weltwirtschaftsordnung früher an Widerstand der Industriestaaten gescheitert, heute aber wieder intensiv in Hinblick auf nachhaltige Entwicklung/Umweltfragen
- e. Menschenrechte
- f. Entwicklung des Völkerrechts: durch Völkerrechtskommission aus 34 unabhängigen Experten, Entwürfe werden von der GV entschieden
- g. Kofi Annan: „Hauptpfeiler der UNO-Tätigkeit sind Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechte“

Individuen

- I. Ausgangspunkt: Die Mediatisierung des Individuums im klassischen Völkerrecht: Früher Individuen keine Völkerrechtssubjekte sondern nur durch das nationale Recht in Verbindung mit dem Völkerrecht
- II. Die Anerkennung individueller Rechte im modernen Völkerrecht: natürliche und juristische Personen = partielle Völkerrechtssubjekte (sofern direkte Völkerrechtsunterstellung, Umfang dabei durch Staatswillen), aber eigentlich Ausnahme, zumeist nur relevant in Hinblick auf den internationalen Menschenrechtsschutz und allenfalls bei Steuerfragen
- III. Die Menschenrechte im Besonderen (da primäres Wirkungsfeld der Subjektivität, Zweck ist Sicherstellung der Grundbedingungen für menschliche Entfaltung)
 1. Definition: durch das internationale Recht garantierte Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat zum Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg
 2. Rechtliche Verankerung: verschiedene Rechtsquellen, am wichtigsten universelle und regionale Verträge, aber auch Gewohnheitsrecht und Grundrechtskataloge der nationalen Verfassungen, teilweise auch ius cogens!
 - a. Vertragsrecht
 - Auf universeller Ebene:
 - UNO-Charta von 1945: Nach 2. Weltkrieg Notwendigkeit zur umfassenden Achtung der Menschenrechte zur Sicherung und

Erhaltung des Friedens (bestimmt den Gehalt nicht sehr genau, aber dennoch gewisse Leitlinie)

- Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948: umfassende Regelung
 - UNO-Menschenrechtspakte
 - Spezialvertraglicher Menschenrechtsschutz: Reihe von speziellen Konventionen zum Schutz bestimmter Menschenrechte wie Völkermord, Folter, Rassendiskriminierung
 - Auf regionaler Ebene:
 - Innerhalb von Europa: EMRK
 - Ausserhalb von Europa: z.B. MRK von Amerika, Afrika
 - b. Gewohnheitsrecht: Auch nicht ratifizierende Staaten sind an Menschenrechte im Umfang des Gewohnheitsrechts gebunden
3. Drei Generationen von Gewohnheitsrecht: Nicht alle Lebensaspekte werden geschützt sondern nur die zentralen, dies muss im kontinuierlichen Prozess der Konsensbildung definiert werden
- a. Klassisch-liberale Menschenrechte: Freiheitsrechte, primär als Abwehrrechte gegen staatliche Übergriffe
 - b. Sozialrechte: Teilhaberechte, staatliche Pflicht zur Verwirklichung von gewissen Zielsetzungen
 - c. Solidaritäts- und Gruppenrechte
4. Träger der Verpflichtungen: primär die Staaten (durch Handeln oder Unterlassen), Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol, Private nur ausnahmsweise direkte Träger von Verpflichtungen
5. Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten
- a. Rechtsgrundlage: Die meisten Konventionen haben allgemeinen Verpflichtungsartikel, Menschenrechte begründen dabei immer eine negative Pflicht zum Unterlassen und eine positive Pflicht zu einem Tun
 - b. Die einzelnen Verpflichtungsarten
 - Unterlassungspflichten: Pflicht des Staats zur Achtung der Menschenrechte und Abwehranspruch des Privaten gegenüber dem Staat, also negative Pflichten da automatische Entstehung
 - Schutzpflichten: Positive Verpflichtung zum Schutz der Rechtsgüter der Privaten, Schutzanspruch gegenüber dem Staat (z.B. durch Erlass entsprechender Gesetze, Staat muss dabei Kenntnis von der Beeinträchtigung haben und die faktische Möglichkeit zur Verhinderung haben)
 - Gewährleistungspflichten: umfassende gesetzgeberische und administrative Massnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Umsetzung

- c. Die Rechtsnatur von Leistungspflichten aus Sozialrechten: Sozialrechte legen grösseres Gewicht auf Leistungskomponente, daraus folgt dass Erfüllung der Verpflichtungen nur unter Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten der Staaten gefordert werden kann, dabei grosses Ermessen, aber gewisse Teilgehalte haben unmittelbare und nicht einschränkbare Verpflichtungen
 - Minimalansprüche: Verwirklichung des Kernbereich des Rechts muss gewährleistet werden
 - Leistungsansprüche in Situationen umfassender staatlicher Kontrolle über eine Person: z.B. Häftlinge, Anspruch auf sozialrechtlich gebotene Leistungen weitergehend als das Minimum des Kerngehalts
6. Die Geltung der Menschenrechte
- a. Der Geltungsbereich:
 - Persönlich: alle Menschen ungeachtet ihrer Nationalität, auch juristische Personen in Grenzen sofern möglich mit Blick auf die Normnatur (Ausnahme: Staatsangehörigkeit bei Bürgerrechten bzgl. politische Rechte)
 - Sachlich: jeweils aus den anwendbaren Normen zu entnehmen (Vorbehalte möglich sofern mit Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar)
 - Räumlich: Gebiet des Vertragsstaats sowie in allen Gebieten unter der Hoheitsgewalt dieses Staates
 - Zeitlich: Geltung solange Staat Vertragspartei ist, gewisse Verträge sind dabei unkündbar (Möglich ist eine vorübergehende Ausserkraftsetzung in Notsituationen)
 - b. Einschränkung der Menschenrechte
 - Absolute Geltung: hier keine Einschränkungen möglich, auch keine Ausserkraftsetzung in Notsituationen (aber recht wenige Normen haben absolute Geltung!)
 - Legitime Einschränkungen: durch überwiegende öffentliche Interessen, Erfordernis der gesetzlichen Grundlage sowie der Erforderlichkeit/Verhältnismässigkeit/Geeignetheit
 - Verbot willkürlicher Eingriffe
7. Die Durchsetzung der Menschenrechte (siehe unten)

IV. Der diplomatische Schutz:

1. Einleitung: Die internationale Durchsetzung der privaten Interessen, welche Mittel zum Vorgehen gegen Verletzung? Klassisches Mittel: Diplomatischer Schutz, ausgeübt durch den Heimatstaat des betroffenen Individuums, der Staat muss tätig werden (Privater hat kein Mittel auf internationaler Ebene zur Durchsetzung)
2. Diplomatischer Schutz
 - a. Begriff und Rechtsnatur: „Tätigwerden des Heimatstaates eines Individuums oder einer juristischen Person gegenüber einem anderen Staat, der eine Völkerrechtsverletzung zu Ungunsten der Staatsangehörigen des ersten Staats begangen hat zur Unterbindung der Verletzung und Wiedergutmachung des Schadens“. Eigentlicher Rechtsanspruch hat nur Heimatstaat als Völkerrechtssubjekt, er wird verletzt durch die nicht völkerrechtskonforme Behandlung seiner Staatsbürger, aber verschiedene Meinungen (richtig nach Buch: Dieser Staat macht dabei sowohl sein eigenes, oben erklärtes Recht geltend als auch das Recht des Individuums, das Individuum ist aber auf den Staat angewiesen da sonst keine Durchsetzung auf internationaler Ebene möglich. Schweizer Theorie: Staat macht nur sein eigenes Recht geltend!), Kumulative Voraussetzungen zum Tätigwerden des Staats:
 - Staatsangehörigkeit der betroffenen Person
 - Schädigung durch völkerrechtswidriges Verhalten des anderen Staats
 - Innerstaatlicher Instanzenzug ist erschöpft durch Person
 - Keine Verjährung oder Verwirkung
 - b. Staatsangehörigkeit natürlicher Personen: nicht nur formell, sondern auch faktisch begründet, also eine enge, tatsächliche Beziehung zwischen Person und Staat
 - c. Staatszugehörigkeit juristischer Personen: nicht definitiv entschieden, Schweiz folgt Kontrolltheorie: Staatsangehörigkeit bestimmt sich danach, wer eine juristische Person effektiv kontrolliert und welche Staatsangehörigkeit dieser hat

V. Individuelle Pflichten

1. Verpflichtungsarten: Private nur ausnahmsweise Träger von Pflichten, entweder direkte Verpflichtungen (= Pflichten ergeben sich unmittelbar aus der Norm) oder indirekte Verpflichtung (keine unmittelbare Pflicht, diese ergibt sich aus einer notwendigen Konsequenz bestimmter Kategorien staatlicher Verpflichtungen)

- a. Indirekte Verpflichtung durch Anerkennung staatlicher Schutzpflichten
 - b. Indirekte Verpflichtung im Gefolge einer Bestrafungspflicht der Staaten
 - c. Direkte Verpflichtung durch Statuierung einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit
 - d. Direkte Verpflichtung durch Kodifizierung von Pflichten
2. Strafbarkeit für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- a. Nürnberger Tribunal 1947
 - b. Kriegsverbrecher-Tribunale für das frühere Jugoslawien (1993) und Ruanda (1994)
 - c. Internationaler Strafgerichtshof: Zuständig für gewisse, nämlich die schwersten Straftaten, die auf dem Gebiet einer Vertragspartei oder durch einen Staatsangehörigen einer Vertragspartei erfolgten, wie Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Zuständigkeit, Immunität und Verantwortlichkeit von Staaten

Zuständigkeit der Staaten

- I. Zuständigkeit zur Rechtssetzung: (Reichweite der Befugnisse des agierenden Staates als Abweichung vom Territorialprinzip)
1. Im Allgemeinen: Staatsgewalt normalerweise nur im eigenen Staatsgebiet, aber auch Erlass von Rechtsnormen mit extraterritorialer Wirkung möglich unter 3 Voraussetzungen:
 - a. Kein völkerrechtliches Verbot des Erlasses einer solchen Norm
 - b. Ausreichender Anknüpfungspunkt zum jeweiligen Staat bzw. dessen Gebiet oder seinem Gebiet (eindeutige Binnenwirkung des Sachverhalts zum inländischen Recht, z.B. Territorialprinzip, aktives und passives Personalitätsprinzip, Auswirkungsprinzip, Weltrechtsprinzip)
 - c. Durch die Anwendung der Norm darf keine Verletzung des inländischen Rechts erfolgen
 2. Zuständigkeit zur Rechtssetzung im Strafrecht: CH-StGB hat bereits die völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte der 2. Voraussetzung in Art. 3 – 6bis StGB aufgenommen
 3. Zuständigkeit zur Rechtssetzung im Wirtschaftsrecht: zumeist Erstreckung des räumlichen Anwendungsbereichs gewisser Vorgaben

auf ausserlandes getätigte Handlungen oder Unternehmen mit Sitz im Ausland, relevant ist hier dann das Auswirkungsprinzip (Auswirkungen des ausländischen Handelns aus Territorium des rechtsetzenden Staats, oft bei Kartellrecht

II. Staatliche Zuständigkeit zur Rechtsdurchsetzung:

1. Grundsatz: Betroffener Staat muss der extraterritorialen Rechtsdurchsetzung zustimmen!
2. Beispiele:
 - a. Entführungen/Verschleppungen: völkerrechtlich verbotene Ausübung von Hoheitsgewalt auf fremden Gebiet! Streitig ist die Rechtsfolge einer solchen Verletzung, heute ist die Ausnutzung dieser Situation völkerrechtswidrig zum Schutz der Effektivität der staatlichen territorialen Verpflichtungen (Art. 271 CH-StGB)
 - b. Recherchen/Beweisaufnahmen: ebenfalls staatliche Hoheitsakte, die auf fremden Staatsgebiet verboten sind (Art. 271 Abs. 1 und 200 Abs. 1 CH-StGB)
 - c. Steuererhebung: Verbot der Steuererhebung (auch wenn Eintreibung nicht mit Zwangsmittel verbunden ist, möglich allenfalls stillschweigendes Einverständnis bei Nichtanzeige des Staats)
 - d. Zustellung amtlicher Schriftstücke im Ausland: je nach Einzelfall: Dient dies der Erfüllung staatlicher Aufgaben? (Bestimmungsstaat kann Zustellung verbieten, bei dauernder Duldung aber Einwilligung naheliegend)
3. Zulässigkeit staatlicher Hoheitsakte auf fremden Staatsgebiet durch spezielle völkerrechtliche Normen:
 - a. Gewohnheitsrechtliche Zulässigkeit: aus bilateralem Gewohnheitsrecht
 - b. Vertragliche Erlaubnis: recht häufig, z.B. im Schengen-Abkommen
 - c. Ad-hoc-Zustimmung: je nach Einzelfall Erlaubnis oder Verbot

Immunität von Staaten und Regierungsangehörigen

- I. Begriff: Immunität der Staaten vor den Gerichten anderer Staaten, basiert auf dem prinzip der Gleichheit der Staaten, act-of-state-Doktrin (Hoheitsakte eines Staaten sollen vom anderen Staat nicht überprüft werden sondern hingenommen werden), neben Staaten haben auch internationale Organisationen sowie bestimmte Personen wie Diplomaten/Konsule Immunität

II. Zweck der Immunität: Schutz der hoheitlichen Funktionen, Sicherstellung dass Staat nicht an Ausübung der hoheitlichen Funktionen gehindert wird

III. Gerichtsbarkeitsimmunität: Entwicklung von absoluten zur relativen Immunität!

1. Acta iure imperii: staatliche Handlungen unterliegen aufgrund ihrer Natur der Immunität, der ausländische Staate handelt in Ausübung der Gewalt als Staat (z.B. ausländischer Staat ist Arbeitgeber für inländischen Chauffeur der Diplomaten, Staat kann sich bei fehlendem Lohn nicht auf Immunität der Gerichtsbarkeit berufen), Achtung: EGMR bejaht auch Immunität von gegen zwingende völkerrechtliche Normen verstossende Hoheitsakten!
2. Acta iure gestionis: hier keine Immunität, Staat handelt dabei in Ausübung der Hoheitsgewalt wie eine Privatperson (z.B. Staat stellt sich als Sicherheit für Darlehen für Finanzierung von staatlichen Forschungsinstituten), Auflistung von gewissen Verfahren auch im Gesetz (Übereinkommen), Berufung auf Immunität auch nicht zulässig bei Feststellungsverfahren betreffend Eigentumsschwierigkeiten bei Vermögen oder Immaterialgüterrechten ect.

IV. Zwangsvollstreckungsimmunität: Reichweite je nach Zweck des Gutes, Verbot der Zwangsvollstreckung sofern das betreffende Gut hoheitlichen Zwecken dient (also nur möglich wenn Gegenstand nicht hoheitlichen Aufgaben dient, aber Staat muss erklären, warum Gut so dient und es nicht einfach behaupten!)

V. Immunität fremder Staatsoberhäupter: (beide Arten können mittlerweile bei bestimmten schweren Verbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen, Folter ect. eingeschränkt werden!, auch z.B. der Aussenminister gilt nach IGH als Staatsoberhaupt, weiterhin Möglichkeit des Ausschlusses der Immunität für gewisse Straftaten durch Vertrag)

1. Amtierende Staatsoberhäupter: gleicher Schutz wie Chefs von diplomatischen Missionen, Immunität absolut und allgemein, sowohl für allgemeine als auch für Tätigkeiten in Ausübung des Amtes (Immunität *ratione personae*)
2. Ehemalige Staatsoberhäupter: Immunität nach Beendigung der Amtszeit nur hinsichtlich von Handlungen, die in Hinblick auf die amtliche Tätigkeit erfolgten (Immunität *ratione materiae*)

Staatenverantwortlichkeit

- I. Verantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten (Hervorragende Bedeutung der International Law Commission, erliess mit GV neuen Gesetzesentwurf mit grosser praktischer Bedeutung durch Kodifizierung von Gemeinschaftsrecht und zur Klärung unklarer Fragen)
 1. Prinzip der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit: Grundsätze von Haftung und Verantwortlichkeit sind notwendige Elemente jeder Rechtsordnung, trägt zur Effektivität der Völkerrechtsordnung bei
 2. Begriff der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit: neue rechtliche Beziehungen zwischen den verpflichteten und den berechtigten Staaten zur Verpflichtung zur Wiedergutmachung und/oder Schadenersatzleistung, sofern der Schaden kausal durch die Begehung eines Völkerrechtsdelikts verursacht wurde!
 3. Der Völkerrechtsdelikt
 - a. Grundlagen: die Trennung der primären von den sekundären Rechtsnormen:
 - Primäre Rechtsnormen: regeln Verhaltenspflichten von Staaten
 - Sekundäre Rechtsnormen: behandelt Fragen der Verantwortlichkeit wie Voraussetzung/Inhalt der neuen Rechtsbeziehungen bei Verstoss gegen primäre Normen
 - b. Elemente des Völkerrechtsdelikts: Völkerrechtsdelikt besteht aus einem dem Staat zurechenbaren Verhalten, dass eine Völkerrechtsverletzung darstellt. Dabei muss ein Nachteil für den geschädigten Staat bestehen (aber nicht zwangsweise materieller Schaden!), ein Verschulden wird nicht gefordert (aber Ausnahmen möglich)
 - c. Voraussetzungen des Vorliegens der beiden Elemente des Völkerrechtsdelikts
 - Zurechenbarkeit: Staat wird das Verhalten seiner Organe angerechnet, aber auch andere Personen/Organe können staatsrechtliche Verantwortlichkeit begründen, z.B. Personen die zur Ausübung von spezifischen Befugnissen ermächtigt worden sind, aber auch Haftung des Staats bei einer Überschreitung dieser Befugnisse, weiterhin auch de facto-Organe (keine offizielle aber eine tatsächliche Ausübung der Funktionen, relevant ist hier der Zeitpunkt und die Reichweite der staatlichen Kontrolle), nicht zurechenbar ist das Verhalten rein Privater (ABER: Haftung aus Verletzung von in primärrechtlichen Vorgaben niedergelegten Sorgfaltspflichten durch den Staat bei Verpflichtung zu einer Einschreitung gegen den Privaten, dabei wird an die Sorgfaltspflicht

ein objektiver Massstab gelegt, der Staat haftet dabei aber nicht für das Handeln des Privaten sondern lediglich für die Verletzung der staatlichen Pflicht)

- Völkerrechtsverletzung: Ursprung kann aus jeder Völkerrechtsnorm hervorgehen, auch gewisse Beihilfehandlungen eines Staates für völkerrechtswidrige Akte anderer Staaten sind völkerrechtswidrig, ebenso kann ein Übergang der Verantwortlichkeit für ein staatliches Verhalten ergehen wenn eine faktische Kontrolle über das Verhalten des verletzenden Staats ausgeübt wird. In der 1. Lesung zunächst Unterscheidung in Verbrechen und Delikt, aber Widerstand der Staaten, daher in 2. Lesung keine Unterscheidung mehr (Aber Anknüpfung an den ius cogens-Charakter der Norm und eine erga omnes-Wirkung der Pflicht)
- d. Ausschluss der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit: Trotz Vorliegen eines völkerrechtswidrigen Aktes kann Staatenverantwortlichkeit durch Ausschlussgrund ausgeschlossen werden (z.B. Zustimmung, Selbstverteidigung, höhere Gewalt, Notwehr, Notstand, aber Grenze durch zwingendes Völkerrecht)
- e. Rechtsfolgen: Bei Erfüllung der Voraussetzungen Entstehung einer neuen Rechtsbeziehung: Pflicht zur Einstellung von weiteren Verletzungen und Wiedergutmachung der Folgen der Handlung, allenfalls Schadenersatz (bei wertmässiger Unklarheit bzw. Nichterfassbarkeit Genugtuung)

II. Verantwortlichkeit für rechtmässiges Verhalten

1. Keine gewohnheitsrechtliche Regel der Haftung für rechtmässiges Verhalten im geltenden Völkerrecht, aber teilweise in Verträgen verankert (z.B. verschuldensunabhängige Kausalhaftung im Weltraumvertrag), fraglich heute ob solch eine gewohnheitsrechtliche Haftung bei risikobehafteten Tätigkeiten anzunehmen ist -> ILC beschäftigt sich damit, erliess Entwurf mit besonderen Pflichten zur Prävention und Kooperation durch Genehmigungspflicht für bestimmte gefährliche Tätigkeiten und damit Haftung durch unterlassene Sorgfaltspflicht bei Genehmigungserteilung möglich sowie Konsultationspflichten bei der Gefahr grenzüberschreitender Schäden, Erlass von 8 Prinzipien zur internationalen Haftung für schädigende Folgen von völkerrechtlich nicht verbotenen Aktivitäten

System der kollektiven Sicherheit: Gewaltverbot

- I. Vorläufer: Zunächst im Völkerbund (ab 1919) partielles Kriegsverbot (Kriegsentscheidung wurde Rechtsfrage, Kriegsverbot bei gewissen Voraussetzungen, aber nicht generelles Verbot), ab 1929 im Briand-Kellogg-Pakt generelles Kriegsverbot (Ausnahme: Selbstverteidigungsrecht)

- II. Der heutige Inhalt des Gewaltverbots: in UNO-Charta verankert, aber auch Gewohnheitsrecht und Bestandteil des ius cogens
 1. Anwendungsbereich: erfasst nur zwischenstaatliche Gewalt (keine internationalen bewaffneten Konflikte wie Bürgerkriege)
 2. Gewaltbegriff: Anwendung oder Androhung von Waffengewalt bzw. militärischer Gewalt, dabei gewisse Intensität gefordert (aber niedrige Grenze), gewisse Ausnahmen (Selbstverteidigung, Zwangsmassnahmen)

- III. Selbstverteidigungsrecht als Ausnahme vom Gewaltverbot
 1. Vorliegen eines bewaffneten Angriffs: qualifizierte Form der Verletzung des Gewaltverbots, nicht jede Verletzung legitimiert!
 2. Vorliegen eines aktuellen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs: Fraglich ist präventive Selbstverteidigung: Welcher Grad an Aktualität? Nach bisheriger Auffassung war Unmittelbarkeit entscheidendes Kriterium, noch keine Rechtssprechung des IGH
 3. Vorliegen eines Angriffs eines anderen Staats: Fraglich: Auch indirekter Angriff durch Pflichtverletzung möglich, also Staat duldet dass nichtstaatliche Akteure gegen den anderen Staat vorgehen? IGH sagt, dass bewaffneter Angriff seinen Ursprung ausserhalb des Gebietes des selbstverteidigenden Staates haben muss, weiterhin sieht IGH dies gegeben wenn Angriff durch Private erfolgt und dieses Handeln dem Staat zugerechnet werden kann. Umstritten: Auch möglich, wenn der andere Staat duldet, dass auf seinem Staatsgebiet nichtstaatliche Gruppen Vorkehrungen zum Angriff eines anderen Staates treffen? -> Terrorismus!!
 4. Notwendigkeit der Gewaltanwendung: Zumeist erfüllt, keine anderen Handlungsformen möglich
 5. Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung
 6. Kollektive Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung: Recht dritter Staaten zur Opferunterstützung durch militärische Mittel
 7. Rolle des Sicherheitsrats: Selbstverteidigungsrecht ist subsidiär und gilt nur, bis Sicherheitsrat tätig wird

IV. Militärische Zwangsmassnahmen der UNO-Charta als Ausnahme vom Gewaltverbot (zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit)

V. Weitere Ausnahmen vom Gewaltverbot?

1. Humanitäre Intervention: gewaltsames Vorgehen von Staaten zum Schutz der Bevölkerung des fremden Staats vor systematischen Verletzungen fundamentaler Menschenrechte, dabei ist Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Rechtfertigungsgrund
2. Eingreifen eines Staates zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland: Umstritten, darf nur erfolgen wenn alle anderen Einigungsversuche gescheitert sind und das Eingreifen verhältnismässig ist!

System der kollektiven Sicherheit: Interventionsverbot

- I. Allgemein: direkte oder indirekte Einmischung eines Staats mit Zwangsmitteln in die inneren und äusseren Angelegenheiten eines anderen Staats, folgt aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Mitgliederstaaten, auch Gewohnheitsrecht. Weitergehend als Gewaltverbot da auch Erfassung von nicht-militärischen Einwirkungsformen. Erlaubte Einmischung hat hingegen kein Zwangselement, die Intensitätstärke dieses Zwanges ist dabei Kernfrage bei Auslegung und Anwendung des Interventionsverbotes. Auch hier indirekte Verletzung möglich z.B. durch staatliches Unterstützen von bestimmten Aktivitäten auf anderem Staatsgebiet ohne jedoch eigentlicher Urheber zu sein (Beispiel: Nicaragua und USA: Unterstützung der politischen Rebellen)

Die Durchsetzung des Völkerrechts bzw. der internationalen Sicherheit durch den Sicherheitsrat

Friedliche Streitbeilegung internationaler Konflikte

- I. Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung (Rechtsverpflichtung zur Lösungssuche, aber nicht Verpflichtung, in bestimmtes Ergebnis zu erzielen)
 1. Nichtrichterliche Streitbeilegung zwischen den Parteien

- a. Verhandlungen: Parteien treten unmittelbar in Verbindung und erörtern die Streitpunkte zur Einigung
 - b. Konsultationen: Unterbreitung des Vorhabens des einen Staats an einen anderen Staat zur Stellungnahme, damit dieser Staat auch Wünsche/Vorstellungen/Einwände erheben kann zur Konsensfindung
2. Nichtrichterliche Streitbeilegung unter Beizug von Dritten
- a. Gute Dienste: Angebot dritter Staaten oder internationaler Organisationen zur Hilfe bei der Überwindung der Streitigkeiten
 - b. Untersuchung: Strittiger Sachverhalt wird von neutralem Dritten untersucht ohne verbindliche Rechtsfolgen
 - c. Vermittlung: Dritte Partei macht aus eigenem Anliegen oder auf Ersuchen der Streitparteien Vorschläge zur Streitbeilegung, keine rechtliche Verpflichtung
 - d. Vergleich: Untersuchung und Vermittlung zusammen durch Vergleichskommissionen, keine verbindliche Wirkung
 - e. Friedliche Streitbeilegung durch den UNO-Sicherheitsrat: Tätigwerden sofern bestimmtes Ausmass hinsichtlich der Gefährdung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit besteht

II. Zwischenstaatliche Zwangsmassnahmen

1. Suspension und Beendigung von Verträgen: Verweigerung der eigenen Leistung als wichtige Massnahme der Selbsthilfe mit Zwangscharakter bei bilateralen Verträgen, Gedanken der Unzumutbarkeit der Erfüllung sofern ein wesentlicher Bruch vorliegt (Aber: Keine Anwendung z.B. bei Menschenrechtsverletzungen, hier soll keine Vergeltung durch gleichartige Verletzungen erfolgen)
2. Retorsionen: völkerrechtskonforme Selbsthilfemassnahmen aber unfreundlicher Akt (anderer Staat wird nicht in seinen Rechten verletzt, aber geschädigt, z.B. Abbruch der diplomatischen Beziehungen)
3. Repressalien: erlaubte völkerrechtswidrige Gegenmassnahmen zum Zwang des anderen Staates, sich völkerrechtskonform zu verhalten, Rechtfertigung im Prinzip der Gegenseitigkeit. Gefordert wird dabei eine Verhältnismässigkeit, keine Verletzung des Gewaltverbots (aber möglich: Selbstverteidigungsrecht), ein Vorgehen gegen den völkerrechtsverletzenden Staat, und Subsidiarität zu friedlichen Einigungsversuchen

III. Richterliche Durchsetzung

1. Schiedsgerichte: bindende richterliche Entscheide, Parteien entscheiden selber über Bestimmung der Zuständigkeit, des Streitgegenstandes, der

- Richter und des Verfahrens (Ausnahme: institutionelles Schiedsgericht), Schweiz momentan 5 multilaterale Schiedsabkommen
2. Gerichte: IGH als wichtigstes internationales Gericht, weiterhin Internationaler Seegerichtshof

Der internationale Gerichtshof (IGH) (Gerichtliche Streitbeilegung)

I. Zuständigkeit in Streitsachen

1. Parteifähigkeit: durch Statuszugehörigkeit, Mitgliedschaft in der UNO = automatische Zugehörigkeit zum Statut, ansonsten Beitritt möglich
2. Unterwerfung
 - a. Regelung von Art. 36 IGH-Statut: Kein Staat kann zur Gerichtsbarkeit gezwungen werden, IGH immer nur tätig bei ausdrücklicher Unterwerfung der Beteiligten, im konkreten Fall müssen beide Parteien immer die Zuständigkeit des IGHs für die konkrete Streitsache anerkannt haben, Unterwerfung auf dreifachem Wege möglich:
 - Ad-hoc-Vereinbarung: spezielle Einzelfallvereinbarung zwischen den Streitparteien
 - Zuständigkeitsklausel in einem Vertrag
 - Erklärung: muss freiwillig abgegeben worden sein, Vorbehalte möglich (daher Zuständigkeit des IGH im konkreten Fall nur gegeben, wenn sich die Erklärungen bzgl. des konkreten Sachverhalts decken)
 - b. Vorbehalte zur Unterwerfung
 - Vorbehalte *ratione temporis*: Vorbehalt über (sofortige) Kündbarkeit (Aufhebung der Unterwerfungserklärung in einem Rechtsstreit vor Klageerhebung der Gegenpartei)
 - Vorbehalte *ratione personae*: z.B. bestimmter Regierung gegenüber
 - Vorbehalte *ratione materiae*: Vorbehalte zum sachlichen Geltungsbereich, oft Territorialstreitigkeiten (Vorbehalt, weil Staaten sagen, dass diese Bereiche unter nationale Zuständigkeit fallen und IGH dafür nicht zuständig ist)

II. Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten: Stellungnahmen zu vorgelegten Rechtsfragen, entweder in Bezug auf abstrakte Fragen ohne gegenwärtiges Problem oder zu konkreten Fragen in einem gegenwärtigen Rechtsstreit, keine Verbindlichkeit aber faktisch grosse Wirkung

III. Grundzüge des Verfahrens: Mindestbesetzung von 9 Richtern, verschiedene Verfahrensstufen, Vollstreckung der Urteile nicht Sache des

Gerichtshofes sondern bei Nichtbefolgung Wendung an den Sicherheitsrat möglich

Friedenssicherung durch die UNO

I. Durchsetzung durch Verfahren der friedlichen Streitbeilegung:
Zunächst Versuch der Streitbeilegung durch Schlichtungsverfahren (wie vorhergehend erläutert)

II. Durchsetzung durch Zwangsmassnahmen

1. Voraussetzungen für das Ergreifen: Nicht nur bei Verletzung des Gewaltverbots sondern auch bei Feststellung einer Bedrohung oder eines Bruch des Friedens oder einer Angriffshandlung
2. Nichtmilitärische Zwangsmassnahmen
 - a. Sanktionen: z.B. vollständiges Wirtschafts-, Finanz- und Verkehrsembargo, aber dabei zumeist nachteilige Folgen für die Bevölkerung, dies soll verhindert werden durch mehr Zielrichtung der Sanktionen auf verantwortliche Personen oder Organe, z.B. Export- und Importverbots, Reisebeschränkungen
 - b. Schaffung gerichtlicher oder quasi-gerichtlicher Organe: Beispiel Straftribunale
 - c. „Rechtssetzung“: Beginn 2001, Auferlegung von generell-abstrakten Verhaltenspflichten zur Abwehr der Terrorismusgefahren und bzgl. Massenvernichtungswaffen, schuf dazu auch spezifische Durchsetzungsorgane
3. Militärische Zwangsmassnahmen: Wenn nichtmilitärische Zwangsmassnahmen erfolglos blieben -> Ermächtigung zur militärischen Vorgehensweise, in der Praxis kein direkter Rückgriff auf die staatseigenen Militärkontingente (da sich Staaten weigerten diese Sonderabkommen abzuschliessen), aber Sicherheitsrat ermächtigt bestimmte Staaten zum Vorgehen mit Waffengewalt gegen den gefährdenden Staat (Beispiel: irakische Besetzung Kuwaits), diese Ermächtigung muss aber ausdrücklich in einer Resolution erfolgen

III. Friedenserhaltende und friedensschaffende Massnahmen (Schöpfung der Praxis)

1. Peace-keeping und Peace-Enforcement: klassische Massnahmen, dienen der Sicherung eines fragilen status quo
 - a. Peace-keeping: Beobachter- oder Truppeneinsatz nur mit Zustimmung der betroffenen Parteien, Waffeneinsatz nur zur Selbstverteidigung

und mit Zustimmung aller Parteien möglich, Beispiel ist Überwachung der Waffenstillstandslinien zur Friedenssicherung

- b. Peace-Enforcement: Peace-keeping-Einsatz mit Zwangscharakter, Waffeneinsatz auch möglich zur Massnahmendurchsetzung (also eher eigentliche Zwangsmassnahme!)
2. Peace-Building: Zusätzlich zur Verhinderung von Wiederaufflammen bewaffneter Konflikte hier auch aktive Beteiligung am Aufbau einer stabilen Friedenslösung, immer weitergehendere Befugnisse.